Raths-Protokoll

aufgenommen über die diesjährige

II. ordentliche Sitzung des Gemeinderathes der k. k. l. f. Stadt Steyr

am 14. Februar 1899.

Tagesordnung:

Entscheidung über die eingelangten Reclamationen gegen die diesjährigen Gemeinderaths-Wähler-Listen.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Herr Bürgermeister Johann Redl. Der Herr Vicebürgermeister Victor Stigler. Die Herren Gemeinderäthe: Dr. Franz Angermann, Edmund Aelschker, Alexander Busek, Heinrich Gupf, Karl Heindl, Josef Hiller, Anton v. Jäger, Leopold Köstler, Franz Lang, Matthias Perz, Ferdinand Reitter, Dr. August Redtenbacher, Gottfried Sonnleitner, Franz Tomitz, Josef Tureck, Karl Wöll. — Ferner sind anwesend: Herr Stadt-Secretär Franz Gall und als Schriftführer Herr Franz Schmidbauer.

Der Herr **Vorsitzende** constatiert die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes, bestimmt zu Verificatoren dieses Protokolles die Herren Gemeinderäthe Franz Lang und Josef Hiller und erklärt um 3 Uhr nachmittags die Sitzung für eröffnet.

Sodann gibt der Herr **Vorsitzende** bekannt, dass der Herr k. u. k. Oberstleutnant Otto v. Bonelli namens des Bataillons den Dank ausgesprochen hat für die außerordentlich zahlreiche Betheiligung des Gemeinderathes an dem Leichenbegängnisse des k. u. k. Hauptmannes Johann Kerer, was zur Kenntnis genommen wird.

Vor Uebergang zur Tagesordnung verliest der Obmann der Rechtssection Herr Gemeinderath Dr. Franz **Angermann** folgende Eingabe: „Löblicher Gemeinderath der Stadt Steyr! Die Unterfertigten erlauben sich hiemit einem löblichen Gemeinderathe folgende, am Montag den 23. Jänner in einer Volksversammlung in der Bierquelle einstimmig angenommene Resolution zu unterbreiten. Gleichzeitig ersuchen wir, diese Resolution einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen, um dass die Wahlrechtsfrage zur Zufriedenheit des größeren Theiles der Bevölkerung aufgehoben wird. Resolution. In Erwägung, dass ein Theil der Arbeiter infolge der neuen Personal-Einkommensteuer eine directe Steuer entrichtet, wonach denselben nach dem Wortlaute des Gemeindestatutes, § 19, welcher besagt, dass alle jene österreichischen Staatsbürger, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, wahlberechtigt sind, statutarisch das Wahlrecht zugesichert ist, protestieren die Arbeiter ganz entschieden gegen die Angliederung eines IV. Wahlkörpers, welches Vorgehen des Gemeinderathes als ein willkürlicher Act erklärt wird, um damit eine Verschleppung der Wahlausübung der Arbeiter zu bezwecken. Die Arbeiter verlangen für jedermann, der in der Gemeinde wohnt, daselbst einen Erwerb findet, sowie das 24. Lebensjahr erreicht hat, das Wahlrecht in der Gemeinde. — Steyr, am 4. Februar 1899. — Franz Fürthaler. J. Oberhuber. Franz Truhlar. Johann Zuschratter."

Der Sectionsantrag hierüber lautet: Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Nachdem der Gemeinderath der Stadt Steyr in der Sitzung vom 23. December 1898 über die Frage des Wahlrechtes für die Gemeindevertretung der Stadt Steyr auf Grund der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und unter Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Gemeindestatutes der Stadt Steyr bereits mit einstimmigem Beschluss entschieden hat, so wird unter ausdrücklicher Verwahrung gegen den unbegründeten Vorwurf einer beabsichtigten Verschleppung der Wahlausübung der Arbeiter über diese Resolution zur Tagesordnung übergegangen.

Der Herr **Vorsitzende** bringt, nachdem sich niemand zum Worte meldet, den Sections-Antrag zur Abstimmung, und wird derselbe einstimmig angenommen. — Z. 24/Präs.

Hierauf Erledigung der Tagesordnung

I. Section. Referent: Sections-Obmann Herr Gemeinderath Dr. Franz **Angermann.** Der Herr **Referent** trägt vor: Mit Kundmachung der Stadtgemeinde-Vorstehung vom 14. Februar, Z. 914, wurden die Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen pro 1899 gemäß § 33 des Gemeindestatuts zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Allfällige Einwendungen wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder wegen Weglassung von Wahlberechtigten waren von 4. bis inclusive 11. Februar 1899 einzubringen. Gegen diese aufgelegten Wählerlisten sind in der obigen offenen Frist 569 Reclamationen überreicht worden. Ueber diese Einwendungen hat gemäß § 33 des Gemeindestatuts der löbliche Gemeinderath endgiltig zu entscheiden und hat dann die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vorzunehmen. Von den eingelangten Reclamationen sind 561, welche eine ziemlich gleichmäßige Behandlung bedingen, da sie alle die gleichen Voraussetzungen haben. Diese von den Fabriksarbeitern eingebrachten Reclamationen wurden vom Amte in einer Liste zusammengestellt und von der Section geprüft. Da jedoch die Entscheidung über jede einzelne Reclamation zu weit führen würde, so war die Section der Ansicht, bezüglich der 561 Reclamationen pauschaliter vorzugehen. Bezüglich der Reclamanten von 1 — 553 hat nun das Amt folgenden Vortrag erstattet: Alle die Vorgenannten sind Waffenfabriksarbeiter und als solche gemäß § 73 der Gewerbe-Ordnung, bezw. des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl Nr. 22, unter den Begriff der gewerblichen Hilfsarbeiter zu subsumieren. Da die Gewerbsgehilfen nach § 26 des Gemeindestatuts der Stadt Steyr vom activen Wahlrecht in die Gemeindevertretung ausgenommen sind, konnte die Aufnahme derselben in die Wählerlisten nicht veranlasst werden. Die zuletzt angeführten acht Reclamanten sind überdies auch noch aus andern ersichtlich gemachten Gründen nicht wahlberechtigt.

Der Herr **Referent** bemerkt: Die Reclamanten, Post Nr. 554 — 558, nämlich: Karl Koudela, Konrad Kitzberger, Adolf Marko, Josef Schmalzenberger und Michael Reithar, stehen in keiner Steuervorschreibung, Post 559 Felix Rasser ist in Steyr nicht wohnhaft, Post 560 Adolf Ondrejka ist nach Ungarn zuständig und daher Ausländer, Post 561 Johann Zehentner ist überhaupt nicht gemeldet.

Die Rechtssection erlaubt sich daher bezüglich der Reclamanten, Post Nr. 1—553, den Antrag zu stellen: „Nach den gepflogenen Erhebungen sind die sub Z. 1—553 in der Namensliste verzeichneten Personen Fabriksarbeiter der österr. Waffenfabrik in Steyr. Als solche gehören dieselben nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 73 lit. b der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, zu den gewerblichen Hilfsarbeitern. Da aber die „Gewerbsgehilfen" nach § 26 des Gemeindestatuts der Stadt Steyr vom activen Wahlrechte in die Gemeinde-Vertretung der Stadt Steyr ausgenommen sind, so kommt den genannten Fabriksarbeitern aus diesem besonderen Grunde, selbst wenn ihnen nach den übrigen Bestimmungen des Gemeinde-Statutes ein actives Wahlrecht zustehen würde, ein solches nicht zu. Mit Rücksicht darauf stellt die I. Section folgenden Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Es werde den von den im vorliegenden Verzeichnisse namhaft gemachten 553 Fabriksarbeitern gegen die Wählerlisten für die Gemeinderaths-Wahlen pro 1899 erhobenen Einwendungen wegen Nichtaufnahme in dieselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 73 lit. b des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, und in Anwendung des § 26 des Gemeindestatutes der Stadt Steyr keine Folge gegeben."

Zur Erläuterung des Sectionsantrages verliest der Herr **Referent** den § 73 der Novelle zur Gewerbe-Ordnung, welcher lautet: „Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeits-Personen verstanden, welche bei Gewerbs-Unternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, u. zw.: a) Gehilfen (Handlungsgehilfen), Gesellen, Kellner, Kutscher u. dgl.; b) Fabriksarbeiter."

Hier, bemerkt der Herr **Referent**, ist ausdrücklich normiert, dass Fabriksarbeiter Gewerbsgehilfen im Sinne des Gesetzes sind, und mit Bezug auf diese Gesetzes-Bestimmung und § 26 des Gemeindestatuts ersuche ich, den Sections-Antrag anzunehmen.

Herr Gemeinderath Anton v. **Jäger** bemerkt, er könne für den Sectionsantrag nicht stimmen und zwar aus Gründen, die er schon in früheren Sitzungen geltend gemacht habe, als es sich um das Wahlrecht der Kapläne gehandelt habe. Damals wurde auch so interpretiert, dass die Kapläne das Wahlrecht nicht besitzen, obwohl sie ein solches Recht gehabt hätten. Er sei für die Ausdehnung des Wahlrechtes und bleibe auf diesem Standpunkte stehen.

Der Herr **Referent** erwidert, er finde das Vorgehen des Herrn Gemeinderathes v. Jäger unbegründet, inconsequent und unlogisch. In der letzten Sitzung habe der Gemeinderath über diese Frage im Principe einstimmigen Beschluss gefasst und Herr v. Jäger habe auch mitgestimmt, heute, wo ein concreter Fall vorliege, sei er dagegen. Es könne jeder Gemeinderath eine eigene Anschauung haben, aber Herr Gemeinderath v. Jäger hätte schon in der letzten Sitzung sagen sollen, er sei für die Ausdehnung des Wahlrechtes.

Herr Gemeinderath Anton v. **Jäger** entgegnet, er sei ausdrücklich ersucht worden, in der betreffenden Sitzung eine Debatte nicht zu eröffnen, und habe er dem Herrn Bürgermeister dies versprochen. Wenn Herr Gemeinderath Dr. Angermann sich noch an diese Sitzung erinnere, so hat Herr Gemeinderath Schönauer in dieser Frage eine Debatte hervorgerufen, indem er anfragte, ob die Partieführer wahlberechtigt sind. Er glaube, wenn die Arbeiter nicht wahlberechtigt sind, so sind es auch die Partieführer nicht. Da übrigens damals Reclamationen nicht vorlagen, so habe er geschwiegen.

Der Herr **Vorsitzende** bringt nun den Antrag der Section zur Abstimmung und wird derselbe mit allen gegen eine Stimme (Anton v. Jäger) angenommen.

Der Herr **Referent** verliest nun den zweiten Antrag der Section, welcher lautet: „Nach den gepflogenen Erhebungen stehen die sub 554 bis 558 namhaft gemachten Reclamanten in gar keiner Steuervorschreibung und haben auch bisher gar keine Steuer entrichtet, weshalb denselben, abgesehen davon, dass diese Personen laut obiger Gesetzesstelle und nach dem Gemeindestatute vom Wahlrechte gleichfalls ausgeschlossen wären, ein Wahlrecht überhaupt nicht zukommt. Der unter Post Nr. 559 erwähnte Reclamant ist in Steyr nicht wohnhaft und hätte daher aus diesem Grunde kein Wahlrecht in die Gemeinde-Vertretung. Der unter 560 verzeichnete Reclamant ist Ausländer, hätte daher auch aus diesem Grunde kein Wahlrecht, und der unter Nr. 561 angeführte Reclamant ist in Steyr überhaupt gar nicht gemeldet und kann daher nicht als hier wohnhaft angesehen werden. Mit Rücksicht auf diese besonderen Gründe stellt die I. Section folgenden Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Es werde den Einwendungen der im vorliegenden Verzeichnisse von Postzahl 554—561 namhaft gemachten Personen gegen die Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen pro 1899 wegen Nichtaufnahme in dieselben gemäß § 1 u. § 2 des Gemeinde-Statutes der Stadt Steyr keine Folge gegeben."

Der Herr **Vorsitzende** bringt den Antrag der Section zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen.

Der Herr **Referent** bemerkt, bevor er auf die weiteren Reclamationen übergehe, sehe er sich zur Aufklärung über die Bemerkung des Herrn Gemeinderathes Anton v. Jäger veranlasst, den Anhang zu § 73 der Novelle zur Gewerbeordnung zu verlesen, welcher lautet: „Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassierer, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl., werden unter Hilfsarbeiter nicht begriffen."

Herr Gemeinderath Anton v. **Jäger** bemerkt, wenn diese Erklärung ihm gelte, so erlaube er sich die Anfrage, wie es dann mit den Partieführern gehalten wird, wenn in einem Objecte eine Partie aufgelassen wird und der betreffende Partieführer als nicht mehr nothwendig einem anderen Objecte zugetheilt wird.

Der Herr **Referent** erwidert, der Partieführer bleibe immer Partieführer, wenn er auch anderswohin versetzt wird.

Hierauf gelangen folgende Reclamationen in Verhandlung:

1. Josef Matzek, Buchhalter bei Herrn Osbild, Glasermeister in Steyr, ersucht um Aufnahme in die Wählerliste.

Der Amtsbericht hierüber lautet: „Die Nichtaufnahme des Josef Matzek, welcher als Buchhalter gemäß § 73, letzter Absatz, der Gewerbeordnung nicht als Gehilfe betrachtet werden darf, ist aus Versehen erfolgt. Er wäre in die Wählerclasse des III. Wahlkörpers aufzunehmen gewesen, weil bei ihm die Ausnahme des § 26 des Gemeindestatutes nicht zutrifft."

Die Section beantragt, der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: „Es werde der Einwendung des Josef Matzek, Buchhalters bei Herrn Osbild, wegen Nichtaufnahme in die Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen pro 1899 Folge gegeben, und sei derselbe gemäß seiner Steuerleistung in die Wählerliste des bezüglichen Wahlkörpers einzutragen."

Der Herr **Vorsitzende** bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen. — Z. 3737.

2. Rudolf Danninger, Maschinist der Elektricitäts-Werke in Steyr, bittet um Aufnahme in die Wählerliste.

Der Amtsbericht hierüber lautet: Danninger Rudolf wurde als Gewerbsgehilfe angesehen, auf welchen der Schlusssatz des § 73 der Gewerbeordnung keine Anwendung findet.

Der Sectionsbericht und Antrag lautet: „Nachdem Rudolf Danninger nach den gepflogenen Erhebungen als Maschinenmeister eine fixe Anstellung mit fixem Jahresgehalte von 720 fl. hat, so ist derselbe im Sinne des § 73 der Gewerbe-Ordnung, Schlusssatz, als für höhere Dienstleistungen angestellt anzusehen, gehört daher nicht zu den gewöhnlichen Hilfsarbeitern und steht demselben somit das Wahlrecht zu, da der § 26 auf ihn keine Anwendung finden kann. Die I. Section stellt demnach den Antrag: Es werde der Einwendung des Rudolf Danninger, Maschinisten der Elektricitäts-Werke in Steyr, stattgegeben und derselbe in die Wählerliste des III. Wahlkörpers für die Gemeinderathswahlen pro 1899 eingetragen."

Der Herr **Vorsitzende** bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen. — Z. 3739.

3. Rudolf Riedel, Werkführer der Drahtstiftenfabrik in Steyr, bittet um Aufnahme in die Wählerliste.

Der Amtsbericht hierüber lautet: Da Rudolf Riedel als Werkführer bei Frühmann & Brunner angestellt ist und Werkführer gemäß § 73, letzter Absatz, der Gewerbe-Ordnung nicht unter die Gewerbsgehilfen gerechnet werden dürfen, da endlich auch sonst kein gesetzlicher Grund vorliegt, den Reclamanten vom Wahlrechte auszuschließen, möge seine Nichtaufnahme in die Wählerliste des III. Wahlkörpers durch ein Versehen des Amtes entschuldigt werden.

Der Sectionsantrag lautet: „Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen, es werde der Einwendung des Rudolf Riedel, Werkführers in der Drahtstiftenfabrik Frühmann & Brunner in Steyr, wegen Nichtaufnahme in die Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen pro 1899 stattgegeben und derselbe nach seiner Steuerleistung in die Wählerliste des bezüglichen Wahlkörpers eingetragen."

Der Herr **Vorsitzende** bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen. — Z. 3736.

4. Josef Mayr, Comptoirist bei der Firma Winternitz' Neffen, reclamiert sein Wahlrecht und ersucht um Aufnahme in die Wählerliste.

Der Herr **Referent** bemerkt, dass Reclamant preußischer Staatsangehöriger ist, und obwohl ihm die Aufnahme in den Gemeindeverband Steyr zugesichert wurde, sei die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband noch nicht erfolgt.

Der Sectionsantrag lautet: „Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Da der Reclamant bis heute die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht erlangt hat, wird der Einwendung wegen Nichtaufnahme in die Wählerliste pro 1899 keine Folge gegeben."

Herr Gemeinderath **Köstler** bemerkt, dass der Comptoirist Mayr österreichischer Staatsbürger ist und dass der Werkmeister der Firma Winternitz' Neffen die österreichische Staatsbürgerschaft anstrebt.

Der Herr **Referent** bemerkt, nachdem über die vorliegende Reclamation heute entschieden werden müsse, so beantrage er, dass für den Fall, als durch das Amt constatiert werde, dass Reclamant Josef Mayr Comptoirist und österreichischer Staatsbürger ist, derselbe in die Wählerliste pro 1899 aufgenommen werde, sonst aber nach dem Sectionsantrage vorzugehen sei. — Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Johann Orthner, Commis bei der Firma Gschaider, reclamiert sein Wahlrecht und ersucht um Aufnahme in die Wählerliste pro 1899.

Der Amtsbericht hierüber lautet: „Johann Orthner, Commis, wurde als gewöhnlicher Handlungsgehilfe im Sinne des § 73a der Gewerbeordnung angesehen und dessen Aufnahme in die Liste nicht veranlasst, weil Gewerbsgehilfen ohne selbständigen Erwerb nach § 26 des Gemeindestatutes vom activen

Wahlrechte ausgenommen sind. Da aber seitens seines Principales bestätigt ist, dass er für höhere Dienstleistungen mit Monatsgehalt angestellt ist, kann er mit Rücksicht auf den letzten Absatz des § 73 der Gewerbeordnung nicht unter gewerbliche Hilfsarbeiter begriffen werden und sollte also eigentlich in der Wählerliste des II. Wahlkörpers Aufnahme gefunden haben."

Die Section beantragt: „Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen, es werde der Einwendung des Herrn Johann Orthner, Handlungscommis in Steyr, gegen die Wählerliste pro 1899 wegen Nichtaufnahme stattgegeben und derselbe nach seiner Steuerleistung in die Wählerliste eingetragen."

Der Herr **Vorsitzende** bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen. — Z. 3733.

6. Julius Petretto und Julius Hüller, Buchhandlungsgehilfen bei Herrn Fleischanderl, reclamieren ihr Wahlrecht und ersuchen um Aufnahme in die Wählerliste pro 1899.

Der Amtsbericht hierüber lautet: „Da Julius Petretto und Julius Hüller in der Sandböl'schen Buchhandlung in Steyr laut Bestätigung ihres Principales für höhere Dienstleistungen gegen Monatsgehalt angestellt sind, dürfen sie mit Rücksicht auf die ausdrückliche Vorschrift des § 73, letzter Absatz, der Gewerbe-Ordnung nicht unter die gewerblichen Hilfsarbeiter gezählt werden, weshalb der § 26 des Gemeindestatutes auf sie keine Anwendung findet. Da der erwähnte Umstand bei Zusammenstellung der Listen hieramts nicht bekannt war, unterblieb die Aufnahme derselben in die Liste des III. Wahlkörpers.

Die Section beantragt, den beiden Reclamationen Folge zu geben und die Herren Julius Petretto und Julius Hüller in die Wählerliste pro 1899 aufzunehmen."

Der Herr **Vorsitzende** bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen.

7. Liegt folgende Eingabe vor: „Nachdem wir Endesgefertigten in die Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen pro 1899 nicht aufgenommen worden sind, uns aber nach dem Gemeindestatute und insbesonders mit Bezug auf den Gemeinderathsbeschluss vom 23. December 1898 das Wahlrecht für die Gemeindevertretung zusteht, weil wir alle Unterfertigten mittelst eigenen Anstellungs-Decretes von Seite der österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft als Meister mit fixem Jahresgehalte angestellt sind, daher nicht zu den Gewerbsgehilfen gehören, welche nur einen Tag- oder Wochenlohn haben, sondern einen fixen Jahresgehalt mit monatlicher Auszahlung beziehen, so reclamieren wir Endesgefertigten unser Wahlrecht und ersuchen um Aufnahme in die Wählerliste für die Gemeinderathswahlen pro 1899. — Steyr, 4. Februar 1899. — Heinrich Haslinger, K. Kletzenbauer, Johann Baumberger, Josef Krempl, Josef Ettmayr, Wenzel Schinko, Thomas Schinko."

Der Amtsbericht hierüber lautet: „Von den vorstehenden Reclamanten ist Josef Ettmayr nach Pirkfeld in Ungarn zuständig, daher kein österreichischer Staatsbürger. Johann Baumberger erscheint als Schleifer, Josef Krempl als Maler, Thomas Schinko, Wenzel Schinko, Karl Kletzenbauer und Heinrich Haslinger als Schlosser und nicht als Meister sowohl in den Grundbögen im städtischen Meldungsamt als auch in den Steuerlisten auf, weshalb sie als gewerbliche Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung angesehen werden mussten und in die Listen nicht aufgenommen werden konnten."

Der Sectionsbericht und Antrag lautet: „Nachdem zufolge der gepflogenen Erhebungen und der Bestätigung der Direction der österr. Waffenfabriks-Gesellschaft in Steyr die Reclamanten: 1. Heinrich Haslinger, 2. Johann Baumberger, 3. Josef Krempl, 4. Karl Kletzenbauer, 5. Thomas Schinko, 6. Wenzel Schinko seit 1. October 1897 als Meister der Fahrrad-Abtheilung der österreichischen Waffenfabrik mit Decret und einem fixen Jahresgehalt angestellt sind, so sind dieselben gemäß § 73, Schlussabsatz, der Novelle zur Gewerbeordnung vom 8. März 1885 als für höhere Dienstleistungen angestellt anzusehen und gehören daher nicht zu den Gewerbsgehilfen. Deshalb stellt die Section den Antrag: Es werde den Einwendungen der obengenannten sechs Meister der Fahrrad-Abtheilung der österreichischen Waffenfabrik gegen die Wählerlisten pro 1899 wegen ihrer Nichtaufnahme stattgegeben und dieselben nach ihrer bezüglichen Steuerleistung in die Wählerliste für die Gemeinderathswahlen pro 1899 eingetragen. Dagegen wird der Einwendung des Meisters Josef Ettmayr keine Folge gegeben, da dieser Reclamant ungarischer Staatsangehöriger, somit Ausländer ist."

Der Herr **Vorsitzende** bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen. — Z. 3741.

Nachdem sohin alle Reclamationen erledigt worden sind, unterbricht der Herr **Vorsitzende** über Antrag des Herrn Referenten die Sitzung auf fünf Minuten behufs Constatierung der Staatsangehörigkeit des Reclamanten Josef Mayr durch den Herrn Stadtsecretär.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung bringt der Herr **Referent** zur Kenntnis, dass Reclamant Herr Josef Mayr constatiertermaßen österreichischer Staatsangehöriger ist und stellt sohin namens der Section den definitiven Antrag auf Aufnahme des Hern Josef Mayr in die Wählerliste pro 1899.

Der Herr **Vorsitzende** bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderath Dr. Franz **Angermann** bringt sodann vor: „Es ist mir zu Ohren gekommen, dass bei Volksversammlungen der Arbeiterschaft über das Gemeinde-Statut der Stadt Steyr gesprochen wurde und dass man in diesen Versammlungen dem Gemeinderathe eine Fälschung des Gemeinde-Statutes vorgeworfen habe, und zwar aus dem Grunde, weil es im § 26 des Gemeinde-Statutes heißen soll: Ausgenommen vom activen Wahlrechte sind alle Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder als Taglöhner oder als Erwerbsgehilfen einen selbständigen Erwerb nicht haben. Es wurde in dieser Versammlungen gesagt, dass nach diesem Wortlaute nicht nur die Arbeiter, sondern viele andere vom Wahlrechte ausgeschlossen werden müssten. Da der Gemeinderath als öffentliche Corporation sich diesen Vorwurf nicht gefallen lassen darf, so ersuche ich den Herrn Bürgermeister um Aufklärung, ob Schritte eingeleitet wurden zur Constatierung des Textes des § 26 des vom Landtage im Jahre 1867 genehmigten Gemeinde-Statutes."

Der Herr **Bürgermeister** gibt bekannt, dass das Original-Exemplar des Gemeinde-Statutes vom Jahre 1867 vom hohen Landesausschusse eingeholt wurde und dass der Wortlaut des § 26 dieses Original-Statutes mit jenem des im Jahre 1897 aufgelegten Statutes übereinstimme, nämlich, dass es dort ausdrücklich „Gewerbsgehilfe" und nicht „Erwerbsgehilfe" heißt.

Ueber Ersuchen des Herrn Bürgermeisters gibt der Herr Stadtsecretär Franz **Gall** bekannt, dass das Original-Statut mit dem hieramts in Verwendung stehenden Statute nach Collationierung vollkommen übereinstimmend befunden wurde, demnach der § 26 des Gemeinde-Statutes der Stadt Steyr wörtlich lautet: „Ausgenommen vom activen Wahlrechte sind alle Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder als Taglöhner oder als Gewerbs-Gehilfen einen selbständigen Erwerb nicht haben."

Weiters gibt Herr **Stadtsecretär** bekannt, dass diese Fassung des § 26 des Gemeindestatutes auch in der 43. Sitzung des oberösterreichischen Landtages vom 14. Februar 1866 beschlossen wurde, und verliest diesen Paragraph aus den Mittheilungen des oberösterreichischen Landtages vom Jahre 1865/66.

Herr Gemeinderath Dr. **Angermann** erklärt sodann, dass der Gemeinderath seinen Beschluss in der Wahlrechtsfrage auf Grund authentischer Bestimmungen gefasst habe und bedauert, dass man eine öffentliche Corporation in einer öffentlichen Versammlung einen Vorwurf macht, ohne sich von der Wahrheit zu überzeugen.

Hierauf Schluss der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Pesen

Die Verificatoren:

Jos. Hüller

Franz Lang

Der Schriftführer

Franz Schmidbauer

Druck von Haas in Steyr. 99-3.

Hiller
Lang